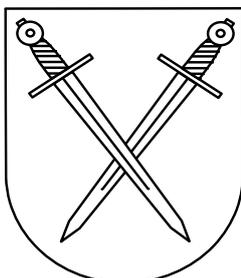


08/02

Amtsblatt der Stadt Schwerte

08.07.2002

Inhalt	Seite
53. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	99
54. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	99
55. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	99
56. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	99
57. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot von Sparkassenbüchern	99
58. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	99
59. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	99
60. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	99
61. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8a der Stadt Schwerte "Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestr./Gasstr." Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schwerte "Beckestr./Gasstr". Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schwerte - Einleitung des Verfahrens - Frühzeitige Bürgerbeteiligung	100
62. Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 157 "Geisecker Talstr."	102



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**53. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 303 174 080, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

**54. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 088 300, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**55. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Das Sparkassenbücher Nr. 302 169 248, Nr. 302 196 266 und 400 987 525, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

**56. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Das Sparkassenbücher Nr. 300 349 065, Nr. 300 349 081 und 300 462 066, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

**57. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern -**

„Das Sparkassenbücher Nr. 303 135 834 und 303 143 739, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

**58. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 652 120, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**59. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 608 924, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**60. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 077 237, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 a der Stadt Schwerte „Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestr./Gaststr.“

**Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Schwerte „Beckestraße/Gasstraße“
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.4 der Stadt Schwerte „Bahnhofsvorplatz“**

- Einleitung der Verfahren

- Frühzeitige Bürgerbeteiligung

In seiner Sitzung am 19.06.2002 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Gem. § 12 Abs.2 BauGB (BauGB) ist das Satzungsverfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a "Seniorenwohnen und Altenpflege Beckestraße/Gasstraße" auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beckestraße/Gasstraße“ rechtskräftig seit dem 28.09.1999 ist für den räumlichen Geltungsbereich begrenzt im Westen durch die Beckestraße, im Süd-Osten durch die Gasstraße und im Norden durch die Bebauung der Bahnhofstraße aufzuheben.
3. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Bahnhofsvorplatz“ – rechtskräftig seit dem 12.09.1970 – ist teilweise für den räumlichen Geltungsbereich zwischen Beckestraße, Gasstraße und rückwärtiger Bebauung Bahnhofstraße aufzuheben.
4. Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu den o.g. Bauleitplanverfahren soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a liegt im Innenstadtbereich der Stadt Schwerte unmittelbar südöstlich des Schwerter Bahnhofes bzw. des diesem vorgelagerten Busbahnhofes.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 101.

Für diesen Bereich gilt z.Z der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Beckestraße/Gasstraße“. Da das jetzt geplante Vorhaben in vielen Punkten den Festsetzungen des v.g. Planes nicht mehr entspricht, ist zur Realisierung des Projekts die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a erforderlich. In Parallelverfahren dazu werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 insgesamt und der Bebauungsplan Nr. 4 teilweise aufgehoben.

Die Geltungsbereiche der aufzuhebenden Pläne ergeben sich ebenfalls aus dem Übersichtsplan auf Seite .

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8a einschl. Begründung sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 und der Bebauungsplan Nr. 4 einschl. Begründungen zum Zwecke der Aufhebung bzw. Teilaufhebung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom **15.07.2001 bis einschließlich 26.07.2001** während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Den Bürgern soll damit frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der o.g. Bauleitplanverfahren unter der Ruf-Nr. 02304/104-643 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

610-26-04/8a
Schwerte, 02.07.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 16.04.2002 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

Die 4 Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 157 „Geisecker Talstraße“ erhalten zukünftig folgende Straßenbezeichnungen:

Planstraße A **Am Spaemannshof**
Planstraße B **Zum Mühlenstrang**
Planstraße C **Auf dem Spiekstück**
Planstraße D **Emil-Ruschenbaum-Weg**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schwerte, 29.05.02

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

63.

Bekanntmachung

Gemäß § 6 Strassen- und Wegegesetz Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) wird die nachfolgende Straße wie folgt öffentlich gewidmet:

”Ricarda-Huch Strasse” Gemarkung Schwerte, Flur 14, Flurstück 597 als Gemeindestrasse bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstrasse).

Die zu widmende Straßenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitt (Seite 104) dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 06.06.2002

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

BekanntmachungVerordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

am **08.09.2002** in der Zeit

von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Stadtbezirke Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 08.09.2002 in Kraft.

Schwerte, den 02.07.2002

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler

über den Jahresabschluss 2000 des Sondervermögens Bäder Schwerte

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 den Jahresabschluss des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr 2000 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000:

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2000 sowie der Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte werden – vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch die Bezirksregierung – gem. § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) i. V. m. § 8 der Betriebssatzung für das Sondervermögen Bäder Schwerte festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2000 beträgt 32.354.217,70 DM.

2. Verlustabdeckung:

Der Jahresverlust 2000 in Höhe von 144.849,93 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen und aufgrund der bereits abschlagsweise durch die Stadt Schwerte im Wirtschaftsjahr 2000 gezahlten Verlustabdeckungen durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der durch die Stadt Schwerte gezahlten Abschläge auf Verlustabdeckung sowie der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2000 aufwandswirksam erfassten Teilwert-Abschreibung auf die an die Bäder Schwerte GmbH gezahlten Kapitaleinlagen errechnet sich ein Erstattungsanspruch der Stadt Schwerte in Höhe von 867.344,65 DM.

Dieser Erstattungsanspruch ist mit der abschlagsweise durch die Stadt Schwerte im Wirtschaftsjahr 2002 an das Sondervermögen Bäder Schwerte in Höhe von 1.103.135,09 DM (=527.211,- €) zu zahlenden Verlustabdeckung zu verrechnen.

3. Entlastung der Werkleitung:

Der Werkleitung des Sondervermögens Bäder Schwerte wird für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000

des Bäderbetriebes der Stadt Schwerte

beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Heilmaier & Partner GmbH in Krefeld

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Bäder Schwerte für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Arnsberg, den 27. Mai 2002

Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung
(Hilligweg) Oberregierungsrat“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NW i. V. m. § 26 EigVO NW öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.07.2002 bis 16.07.2002 im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 112, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von montags bis freitags zur Einsichtnahme aus.

Schubert
(Werkleiter)

**Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der
der Stadt Schwerte vom 05.07.2002**

Präambel

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 26.06.2002 folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schwerte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Waldfriedhof Schwerte
- b) Friedhof Schwerte-Ergste
- c) Friedhof Schwerte-Wandhofen
- d) Friedhof Schwerte-Westhofen
- e) Friedhof Schwerte-Villigst

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwerte. Sie dienen der Bestattung Verstorbener,
 - 1.1 die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwerte gewesen sind,
 - 1.2 die früher Einwohner der Stadt Schwerte gewesen sind und aus Gründen der Betreuung oder der Pflege nach auswärts verzogen sind,
 - 1.3 die in der Stadt Schwerte geboren sind,
 - 1.4 die bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
 - 1.4 deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Schwerte sind.
 Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3**Zuständigkeit**

Die Verwaltung der städtischen Friedhöfe und die Regelung des Bestattungswesens obliegen dem Bürgermeister der Stadt Schwerte. Dieser erteilt sämtliche Genehmigungen und Zustimmungen nach der Friedhofssatzung.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, wobei er die Kosten zu tragen hat.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Schwerte in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten dem Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Schwerte auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in der Zeit vom
01.04.-30.09. von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
01.10.-31.03. von 8.00 bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an allen Eingängen bekannt zu geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften (wie z. B. Werbeschriften, Visitenkarten und ähnliches) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
 - (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs.1 genannter Tätigkeit gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
 - (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
 - (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
 - (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 - (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattung erfolgt grundsätzlich an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Überführungen zu Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplattenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Grabsohle soll grundsätzlich in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Soweit beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Aushub eines Grabes auf den Nachbargrabstätten einen Erdcontainer aufzustellen. Dabei können störende Pflanzen, Grabplatten oder –schmuck für die Dauer der Aushubarbeiten entfernt werden. Nach dem Wiederverfüllen des Grabes sind die entfernten Pflanzen, Grabplatten oder –schmuck von der Friedhofsverwaltung wieder einzupflanzen bzw. aufzulegen. Die benachbarten Nutzungsberechtigten sollen von einer Inanspruchnahme informiert werden.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Schwerte im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Schwerte nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 14 Abs.1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 können Leichen und oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Schwerte. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnengemeinschaftsfelder,
 - g) Ehrengrabstätten.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit jeweils einer Grabfläche 1,50 m x 0,90 m
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit jeweils einer Grabfläche 2,50 m x 1,25 m.
- (3) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten und noch nicht abschließend belegten Reihengrabfeldern bleibt es für das fertige Grabbeet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei den Maßen 1,20 m x 0,60 m
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr bei den Maßen 1,65 m x 0,65 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Belegungszeit ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen mit einer Grabfläche je Grabstelle von 2,50 m x 1,25 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf dem Friedhof Westhofen werden auf den Feldern A,B, C und D die Wahlgräber bis zu einer Neugestaltung mit einer Grabfläche von 2,50 m x 1,05 m vergeben. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder im Vorerwerb verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) -g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)-d) und f) – h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Belegungsfähige Grabflächen können zur Rücknahme angeboten werden. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsfelder,
 - e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur ein Aschenbehälter beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Urnenwahlgrab hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Auf dem Waldfriedhof beträgt die Größe 1,25 m x 0,80 m. In ihm können bis zu vier Aschenbehälter beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche von 0,50 m mal 0,50 m ohne sichtbare Grabbegrenzung und ohne Grabmal. Bei der Beisetzung sind die Angehörigen nicht anwesend, die Lage des Grabes wird den Hinterbliebenen nicht bekannt gegeben.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen kein Nutzungsrecht erworben wird. Die Grabgestaltung und die Grabpflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Namen der auf dem Urnengemeinschaftsfeld beigesetzten Verstorbenen werden für die Dauer der Totenruhe auf einem gemeinsamen Grabstein angebracht.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Schwerte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Gebiet der Stadt Schwerte zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.

Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 19 nicht für anonyme Grabfelder und Urnengemeinschafts

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Belegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung erstellt.
- (3) Bei Wahlgrabstätten muss zu allen Grabgrenzen ein mindestens 15 cm breiter Streifen frei bleiben, wenn beachtet ist, die Grabstätte mit einer ganzen Grabplatte abzudecken.
- (4) Auf dem Waldfriedhof sind geschlossene Grabeinfassungen auf Wahlgrabstätten nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20
Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m-1, 00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m-1, 50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gesprengt, gespalten oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt werden.
 5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- (2) Für Grabsteine werden die folgenden verbindlichen Maße festgelegt:

Wahlgrabstellen für Sargbeisetzungen	Raummaß in cbm (Gültig f. Stelen, Breitsteine u. liegend Formen)	Mindesthöhe	Stelen größte Höhe	Mindeststärke	Breitsteine		Liegende Formen Mindesthöhe der Vorderseite	
					Größte Höhe	Mindeststärke		
1-stellig	0,07 - 0,10	0,90	1,30	0,18	keine	Breitsteine	0,18	
kleine Platte	0,04			0,60 x 0,40			0,18	
2-stellig					Nur, wenn im Belegungsplan ausgewiesen			
	0,10 - 0,16	1,00	1,50	0,20	0,65	0,20	0,20	
kleine Platte	0,05			0,65 x 0,45			0,20	
3-stellig	0,13 - 0,23	größte Höhe 1,50, Mind. Stärke bzw. Mind. Höhe der Vorderseite bei						0,25

		liegenden Grabmalformen				
kleine Platte	0,08			0,75 x 0,45		0,25
4- u. mehrstellig	0,16 - 0,30	größte Höhe 1,80, Mind. Stärke bzw. Mind. Höhe der Vorderseite bei liegenden Grabmalformen				0,30
Kleine Platte	0,10			0,85 x 0,55		0,25
Einzelgräber für Sargbeisetzungen	0,01 - 0,07	größte Höhe 0,90, äußerste Breite 0,45, Mindeststärke 0,16				0,16
Wahlgrabstellen f. Urnenbeisetzungen	0,04 - 0,06	größte Höhe 0,90, Mind. Stärke bzw. Mind. Höhe der Vorderseite bei liegenden Grabmalformen				0,18
kleine Platte	0,025	0,45 x 0,30				0,18
Einzelgräber f. Urnenbeisetzungen	0,01 - 0,04	nur Liegeplatten zugelassen, Breite bis 0,25				
		Höhen-, Breiten- u. Stärkenmaße in Meter				

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jegliche Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabbescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere geschlossene Grabeinfassungen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Schwerte bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Schwerte im Innenverhältnis, soweit die Stadt Schwerte nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlage gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schwerte über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabbescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten und der Inhaber der Grabbescheinigung, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber/Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behälter abzulegen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber zu erlassen. Für das Grabfeld A des Friedhofes Schwerte-Villigst gilt, dass alle vorhandenen Ligusterhecken zu erhalten und falls erforderlich nachzupflanzen sind. Ein Entfernen dieser Hecken ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 28

Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen. Für die bereits eingerichteten Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften auf den Friedhöfen

Waldfriedhof	- Grabfeld 6
Schwerte-Westhofen -	- Grabfeld G
Schwerte-Ergste	- Grabfeld K
Schwerte-Villigst	- Grabfeld B

gelten weiterhin die Vorschriften des § 21 dieser Friedhofssatzung. Nach Belegung der zuvor genannten Grabfelder werden keine Flächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften mehr ausgewiesen.

- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheid zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, eibeben und einsähen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenkammern und Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals oder des Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen unter Hinzuziehung des Bestatters sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonders gekennzeichneten Raum der Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der dafür bestimmten Einrichtung (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Haftung

Die Stadt Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Schwerte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Schwerte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,

- f) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- g) entgegen § 27 Abs. 7 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 9 verwendet oder zu beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.09.1993 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. I. Nachtrag zur Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) vom 25.09.2001 stimmt mit dem am 20.02.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 05.07.2002

In Vertretung
Hans-Georg Winkler

Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2001 der Bäder Schwerte GmbH

Aufgrund der Vorschrift des § 108 Abs. 2 Nr. 1c GONW wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Bäder Schwerte GmbH hat am 28.6.02 über den Jahresabschluss zum 31.12.01 wie folgt Beschluss gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2001

Der von der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner, Feldstraße 61-63, 44141 Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene

Jahresabschluss zum 31.12.2001 einschließlich des Lageberichtes und der Gewinn und Verlustrechnung wird gem. §17 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2001 beträgt 6.332.576,24 DM. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist im Jahr 2001 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.453.409,07 DM vor Verlustübernahme aus.

2. Entlastung

Dem Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH werden gem. § 14 b) des Gesellschaftsvertrages für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht können nach Terminabsprache bei der Geschäftsführung der Bäder Schwerte GmbH eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.01 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Crefeld
Geschäftsführer

68.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gennadij Alejnikov, geb. 25.3.70 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 325, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige wegen Zahlung nach dem Gesetz des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG)
- AZ: 501-21-02-UV 2568

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 08.07.02

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
501-21-02-UV 2558/39
Im Auftrage

Sawatzki